

Merkblatt Parkausweise für Handwerker

Es ist erlaubt,

1. in Fußgängerbereichen zu parken (Zeichen 242 StVO),
2. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (VZ 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (VZ 290 StVO) zu parken,
3. an Stellen, die durch das Verkehrszeichen (VZ) „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit bzw. das Entrichten einer Gebühr angeordnet ist, über die zugelassene Zeit ohne Entrichten einer Gebühr hinaus zu parken,
4. auf Gehwegen zu parken,
5. in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Was ist zu beachten?

- Die Ausnahmegenehmigung ist auf Fälle **beschränkt**, in denen
 - der Einsatz des Fahrzeugs als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist.
 - Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich in Verbindung mit einem Arbeitsauftrag. Ohne Arbeitsauftrag darf die Ausnahmegenehmigung nicht genutzt werden.
- Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
- Auf Gehwegen muss stets eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Metern verbleiben.
- Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle zu beschränken.
- An Stellen mit mobil aufgestellten VZ 286 StVO ist das Parken nicht erlaubt.
- Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- Während des Parkens ist der Parkausweis **im Original** und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis, wo gerade gearbeitet wird und auch eine Mobilfunknummer unter welcher der Handwerker vor Ort erreichbar ist, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Hinweise:

- Die Ausnahmegenehmigung ist auf das beantragte Fahrzeug beschränkt. Evtl. weitere Kennzeichen sind nur wahlweise zu verwenden.
- Der Original-Parkausweis muss im Fahrzeug liegen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet und wird stets widerruflich erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Bereich der Stadt Bogen.
- Die Ausnahmegenehmigung darf nur für wechselnde Arbeitsstellen genutzt werden, nicht für das Parken vor dem Büro oder eigenem Grundstück.

Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, bei einem Missbrauch der genannten Punkte den Handwerkerausweis zu entziehen bzw. nicht mehr neu auszustellen!